

# Ergänzende Bedingungen der SWK Versorgungs-AG zur Niederdruckanschlussverordnung-NDAV vom 01.11.2006; gültig ab 1. März 2008

(Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss  
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck)



## I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (SWK Versorgungs-AG) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWK Versorgungs-AG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt (Anlage 1) der SWK Versorgungs-AG veröffentlichten Kostensätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWK Versorgungs-AG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die SWK Versorgungs-AG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert ( $H_{S,n}$ ) des Erdgases (H-Gas der zweiten Gasfamilie) beträgt durchschnittlich  $11,2 \text{ kWh/m}^3$  mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Die SWK Versorgungs-AG stellt am Ausgang des Druckregelgerätes - bzw. bei Niederdruckanschlüssen am Übergabepunkt - einen Druck von 22 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWK Versorgungs-AG und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann die SWK Versorgungs-AG vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss von höchstens 50 % der ansetzbaren Kosten verlangen. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistung erhoben.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWK Versorgungs-AG einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

## III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWK Versorgungs-AG angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWK Versorgungs-AG auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWK Versorgungs-AG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWK Versorgungs-AG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der SWK Versorgungs-AG veröffentlichten Sätzen. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist die Inbetriebsetzung z. B. aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer den dadurch entstandenen Mehraufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der SWK Versorgungs-AG kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen der SWK Versorgungs-AG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt. Dieses kann auf der Internetseite der SWK Versorgungs-AG eingesehen bzw. herunter geladen werden.
2. Die Netzanschlussleitung muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nicht überbaut werden (siehe DVGW-Arbeitsblatt G 459/I). Die SWK Versorgungs-AG muss vor der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich des Netzanschlusses informiert werden, um den Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.
3. Um die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit der Netzanschlüsse nicht zu beeinträchtigen, ist das Lagern von Materialien sowie Pflanzen von Bäumen über der Netzanschlussleitung nicht zulässig. Die Hauptabsperreinrichtung muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht durch Gegenstände verdeckt oder durch Verkleidungen bzw. Unterputzlegen abgedeckt sein.

## VI. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWK Versorgungs-AG veröffentlichten Sätzen zu tragen.

## VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 1. März 2008 in Kraft.

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

## Anlage 1

### Preisblatt Netzanschluss

zu den Ergänzenden Bedingungen der SWK Versorgungs-AG  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV); gültig ab 1. März 2008



#### 1. Baukostenzuschuss

Soweit für die beantragte bzw. in Anspruch genommene Leistungsanforderung ein Baukostenzuschuss erhoben wird, wird dieser individuell ermittelt.

#### 2. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Anschlussnehmer erstattet der SWK Versorgungs-AG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Alle erforderlichen Leistungen für die Herstellung des Netzanschlusses einschließlich der Hauseinführung und ggf. des Gasdruckregelgerätes, die Erd- und Tiefbauarbeiten sowie die Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich sind in den Kosten nach 2.1 und 2.2 enthalten. Die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Bereich sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

- 2.1 Grundpauschale für die Erstellung der Netzanschlusses bis zu einer Länge von 10 m (gemessen ab Straßenmitte) und bis zu einer Leitungsdimension von d 63:  
netto 1.490,00 € (brutto 1.773,10 €).
- 2.2 Mehrlängen (über 10 m) je angefangenem Meter bis zu einer Leitungsdimension von d 63:  
netto 50,00 € (brutto 59,50 €).
- 2.3 Kann für die Leitungsverlegung ein geeigneter vorhandener Graben genutzt werden (z. B. bei Eigenleistung), werden dem Anschlussnehmer je Meter Grabenlänge vergütet:  
netto 20,00 € (brutto 23,80 €).
- 2.4 Kann der Netzanschluss koordiniert mit anderen Versorgungsträgern in einem gemeinsamen Graben erstellt werden und eine vorhandene, von der SWK Versorgungs-AG zugelassene Mehrsparten-Hauseinführung für die Mauerdurchführung genutzt werden, wird dem Anschlussnehmer vergütet:  
netto 168,07 € (brutto 200,00 €).  
Anmerkung: Die Mehrsparten-Hauseinführung ist in der Grundpauschale nach 2.1 nicht enthalten.

#### 3. Erschwernisse

Für besondere Erschwernisse bei der Herstellung des Netzanschlusses (z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Wasser, Frost, zusätzliche oder schwierige Mauerdurchbrüche, außergewöhnliche Oberflächeninstandsetzung, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) kann die SWK Versorgungs-AG Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten erheben. Dies gilt auch, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

#### 4. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit der SWK Versorgungs-AG im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWK Versorgungs-AG ausgeführt werden. Die SWK Versorgungs-AG übernimmt für solche Eigenleistungen keine Haftung und Gewährleistung, insbesondere nicht für die Abdichtungen von Gebäudeeinführungen zwischen Futterrohr und Gebäude sowie die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit der Eigenleistung. Kosten, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 5. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Für die erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung fallen keine separaten Kosten an. Die Kosten für jede weitere Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Inbetriebsetzungen außerhalb der normalen Arbeitszeit.

#### 6. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung ein Betrag von 5,00 €<sup>1</sup> und für jeden Inkassogang ein Betrag von 20,00 €<sup>1</sup> berechnet.

Die Kosten für die Unterbrechung<sup>1</sup> und die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.